



**Mag.<sup>a</sup> Karin Scheele**  
LANDESRÄTIN

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 21.04.2010

Zu Ltg.-508/A-5/89-2010

-Ausschuss

**GZ:**

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten am 21.04.2010

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Kindesabnahme durch die Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft Mödling, eingebracht am 11.03.2010 unter Ltg-508/A-5/89-2010, werden folgende Angaben gemacht:

Antwort auf Frage 1:

Nein.

Antwort auf Frage 2:

Diese Frage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung. Grundsätzlich möchte ich jedoch dazu anmerken, dass einem Mitglied der Landesregierung die Beurteilung von Eingriffen der Jugendwohlfahrt in Familien nicht möglich ist. Sämtliche Eingriffe in ein Familienleben erfolgen entweder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder werden vom PflEGschaftsgericht beurteilt und mittels entsprechender Beschlüsse entschieden. Jede Einflussnahme durch ein Verwaltungsorgan in bürgerlich-rechtliche Materien mit Gerichtszuständigkeit widerspricht dem Grundsatz der Gewaltentrennung.

Antwort auf Frage 3:

Die NÖ Jugendwohlfahrt hat ihre 25 Behörden durch eine Vorschrift genau auf diese und andere Aspekte bei der Gefährdungsabklärung verpflichtet. Bei dieser Abklärung bilden die sog. Gefährdungsmeldungen lediglich den Auslöser der Tätigkeit.

Keinesfalls werden Angaben ungeprüft übernommen. Bei der Gefährdungsabklärung arbeiten erforderlichenfalls mehrere Fachkräfte, teilweise aus verschiedenen Professionen, zusammen. Ergebnisse sind entsprechend wissenschaftlicher Standards zu formulieren und zu dokumentieren.

Antwort auf Frage 4:

Ob ein Eingriff in Elternrechte gerechtfertigt ist, obliegt ausschließlich der Entscheidung des Pflschaftsgerichtes.

Antwort auf Frage 5:

Diese Frage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung.

Antwort auf Frage 6:

Siehe Frage 5.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Karin Scheele, e.h.